

08.11.01**Antrag****der Länder Bayern, Hessen,
Saarland**

Gesetz zur Modernisierung des Schuldrechts

TOP 10 der 769. Sitzung des Bundesrates am 09. November 2001

Der Bundesrat möge beschließen, zu dem Gesetz zu verlangen, dass der Vermittlungsausschuss gemäß Artikel 77 Abs. 2 des Grundgesetzes mit folgendem Ziel einberufen wird:

Zu Artikel 9 (Inkrafttreten/Außerkräfttreten)

Die Inkrafttretensregelung des Gesetzes ist grundlegend zu überarbeiten. Das Inkrafttreten des Gesetzes muss zeitlich gestreckt werden. Das Gesetz darf nur insoweit zum 1. Januar 2002 in Kraft treten, als dies zur Umsetzung der Verbrauchsgüterkauf-, der Zahlungsverzugs- und der E-Commerce-Richtlinie erforderlich ist. Im Übrigen muss das Inkrafttreten erheblich hinausgeschoben werden.

Begründung:

Die Bundesregierung hat sich für ein umfassendes Konzept zur Modernisierung des Schuldrechts entschieden, das weit über die Erfordernisse hinausgeht, die sich aus der Umsetzung der drei Richtlinien ergeben. Der Bundesrat ist der Auffassung, dass eine umfassende Modernisierung des Schuldrechts erforderlich ist. Angesichts der darin liegenden Herausforderung haben die Länder im Interesse der Sache an der Erarbeitung des Gesetzes intensiv mitgewirkt. Der Bundesrat erkennt an, dass die Zusammenarbeit zwischen dem Bundesministerium der Justiz, den Ländern sowie Vertretern der Wissenschaft und Praxis in offener Form und in konstruktiver Weise geführt wurde.

Die in dem Gesetz vorgesehene Inkrafttretensregelung ist jedoch nicht hinnehmbar. Sie würde die Wirtschaft vor unlösbare Probleme stellen, die

**Ausgeliefert am
08. NOV. 2001**

ihr vom Gesetzgeber nicht zugemutet werden dürfen.

Nahezu alle Allgemeinen Geschäftsbedingungen, Musterverträge und Computerprogramme für e-commerce müssen kurzfristig geändert und an das neue Recht angepasst werden. Zahlreiche AGB's müssen darüber hinaus, bevor ihre Anwendung empfohlen werden kann, ein kartellrechtliches Prüfungsverfahren durchlaufen, das bis Ende des Jahres 2001 keinesfalls abgeschlossen werden kann.

Für die neuen Vorschriften gibt es in diesem Jahr für die Praxis noch keine systematischen Hilfsmittel wie Kommentare oder Mustersammlungen. Selbst aktuelle Gesetzestexte werden erst mit Verzögerungen verfügbar sein. Hinzu kommt, dass die bisherige Rechtsprechung zu den geänderten Vorschriften zu großen Teilen nicht mehr verwertbar sein wird und sich in zahlreichen Fragen Unsicherheiten ergeben werden.

Auch soweit Nebengesetze lediglich in das BGB eingestellt werden, geschieht dies unter zahlreichen Veränderungen und Anpassungen. Gerade die Vorschriften über Allgemeine Geschäftsbedingungen weisen in ihren Bezügen zum Leistungsstörungs- und Mängelrecht grundlegende Neuerungen auf. Darüber hinaus wird sich in zahlreichen Fällen die Frage nach dem neuen Leitbild des Gesetzes, seinen wesentlichen Grundgedanken stellen, an denen die Klauseln der Allgemeinen Geschäftsbedingungen bei ihrer Überprüfung auf eine unangemessene Benachteiligung zu messen sind. Während große Unternehmen mit spezialisierten Rechtsabteilungen diesen Anforderungen möglicherweise noch gerecht werden können, sind der gesamte Mittelstand, die kleinen Unternehmen und Handwerksbetriebe auf externe Beratung angewiesen. Sie sind mit einer derart kurzen Übergangszeit vollständig überfordert. Dies folgt vor allem daraus, dass die rechtsberatenden Berufe in dem neuen Recht nicht ausgebildet sind und eine fundierte Einarbeitung in das neue Recht erhebliche Zeit beansprucht. Vor allem können die rechtsberatenden Berufe der ungeheuren Fülle an zusätzlichem Beratungsbedarf in derart kurzer Zeit nicht nachkommen.

Die erforderlichen Anpassungen konnten bislang auch nicht anhand der Entwurfsfassungen vorbereitet werden, da sich diese laufend grundlegend geändert haben. Auch der Gesetzentwurf der Bundesregierung hat noch eine Vielzahl von bedeutenden Änderungen erfahren, die der Öffentlichkeit bis heute weitgehend unbekannt sind.

Der Wirtschaft, den rechtsberatenden Berufen und der Justiz muss ausreichend Möglichkeit gegeben werden, sich auf die gravierenden Rechtsänderungen einzustellen.

Der Bundesrat hält es deshalb in jedem Fall für unerlässlich, dass das Inkrafttreten des Gesetzes zeitlich gestreckt wird.

Er erkennt an, dass die Richtlinie über den Verbrauchsgüterkauf zum 1. Januar 2002 umgesetzt werden muss, um den europarechtlichen Vorgaben Rechnung zu tragen und um Schadensersatzansprüche der Verbraucher in nicht kalkulierbarer Höhe gegen die Bundesrepublik Deutschland zu vermeiden. Für Rechtsgeschäfte, die der Verbrauchsgü-

terkaufrichtlinie unterfallen, ist ein Inkrafttreten des Gesetzes zum 1. Januar 2002 vorzusehen.

Die Umsetzung der Zahlungsverzugsrichtlinie sowie der Artikel 10, 11 und 18 der e-commerce-Richtlinie kann ohne großen Aufwand gleichfalls zum 1. Januar 2002 erfolgen.

Im Übrigen muss jedoch das Inkrafttreten des Gesetzes erheblich hinausgeschoben werden. Die verbleibende Zeit muss so bemessen werden, dass die erforderlichen Anpassungen im Rechtsverkehr unter ausreichender rechtlicher Beratung vorgenommen werden können.